

Amtsblatt

Ausgabe A
(mit Öffentl. Anzeiger)

Der Preussischen Regierung in Breslau mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 1

Ausgegeben Breslau, den 6. Januar

1940

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 246, 247, 248, 249/1939 Teil I und Nr. 46/1939 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 1. — 2. Inhalt der Nr. 22/1939 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 2. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Lebensrettung. S. 2. — Schießen. S. 2. — Wasserrecht in Saarau, Kreis Schweidnitz. S. 2. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Maul- und Klauenseuche (2 mal). S. 2. — Fundfischen. S. 3. — g) anderer Behörden: Wegereinigung in Hermadorf, Kreis Waldburg. S. 3. — Naturdenkmale im Kreise Namslau (Sonderbeilage).

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

1. Die Nummer 246 enthält:

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen in den eingegliederten Ostgebieten, vom 9. Dezember 1939;

Verordnung zur Einführung des Binnenschiffahrts- und Flößereirechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, vom 11. Dezember.

2. Die Nummer 247 enthält:

Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, vom 28. November 1939;

Verordnung über die Vereinfachung der Patentanwaltsprüfung für zur Wehrmacht einberufene Anwälte, vom 11. Dezember 1939;

Siebente Verordnung zur Durchführung des Ostmarkengesetzes, vom 11. Dezember 1939;

Zweite Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Gebäudeschädenverordnung), vom 11. Dezember 1939;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Gesetzbuches, vom 11. Dezember 1939;

Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten, vom 12. Dezember 1939;

Verordnung über den Arbeitseinsatz, vom 12. Dezember 1939.

3. Die Nummer 248 enthält:

Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank, vom 7. Dezember 1939;

Verordnung über den Verkehr mit Ölfämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett, vom 5. Dezember 1939;

Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 6. Dezember 1939;

Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparate-Erzeugung, vom 11. Dezember 1939;

Bekanntmachung über die Ausprägung von Aluminiummünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig, vom 11. Dezember 1939.

4. Die Nummer 249 enthält:

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens, vom 5. Dezember 1939;

Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenerziehung und in der Arbeitslosenhilfe, vom 12. Dezember 1939;

Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus den eingegliederten Ostgebieten auf Trichinen, vom 13. Dezember 1939;

Verordnung über die Verlängerung der Fristen auf dem Gebiete der Fideikommissauflösung, vom 14. Dezember 1939;

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten, vom 14. Dezember 1939;

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten, vom 14. Dezember 1939;

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, vom 14. Dezember 1939.

Teil II.

5. Die Nummer 46 enthält:

Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Thüringen über die Angliederung von Gewässerstrecken an preussische und thüringische Fischereigenossenschaften, vom 5. Dezember 1939;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, vom 8. Dezember 1939;

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, vom 4. Dezember 1939;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 5. Dezember 1939.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

6. Die Nummer 22 enthält unter:

Nr. 14507. Neunundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete, vom 5. Dezember 1939;

Nr. 14508. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, vom 11. Dezember 1939.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

7.

Bekanntmachung

betr. Belobigung für Lebensrettung.

Der Direktor Edwin Groll in Breslau, Lutherstraße 29, hat am 24. Juni 1938 ein 4-jähriges Kind vom Tode des Ertrinkens aus dem Ammersee in Unterschondorf (Bayern) gerettet.

Im Namen des Führers spreche ich dem Retter für seine entschlossene und opferwillige Handlung die öffentliche Belobigung aus.

Breslau, 20. 12. 1939.

§. 2 (c) A. 58. 3.

Der Regierungspräsident.

8.

Bekanntmachung

betr. Schießversuche bei Grulich (Sudetengau).

Am 18. und 19. Januar 1940 in der Zeit von 7 bis 17 Uhr findet bei Grulich ein größeres Schießen des Heereswaffenamtes statt. An beiden Tagen werden aus Sicherheitsgründen folgende Maßnahmen notwendig:

a) Räumungen:

Ostteil Bobischau (Häuser beiderseits des Weges nach Mittel Lipka), Nieder Allersdorf, Ober Allersdorf, Nieder Lipka, Nordostteil des Dorfes bis Kirche.

b) Straßensperrungen:

Straße Bobischau — Rothwasser von Nordausgang Nieder Allersdorf bis Nordausgang Rothwasser.

c) Geländesperrungen:

Die Sperrungen werden durch Absperrposten kenntlich gemacht. Der Luftraum zwischen Mittelwalde — Lichtenau — Konrad-Henlein-Baude — Grulich — Schreibendorf — Mittelwalde ist bis zu einer Höhe von 3500 m über dem Erdboden gefährdet. Das Betreten des gesperrten Geländes ist verboten.

Breslau, 2. 1. 1940.

A. X (a) Nr. 564/39. III.

Der Regierungspräsident.

9.

Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Saarau, Kreis Schweidnitz.

Die Firma Silesia, Verein chemischer Fabriken in Saarau, Kreis Schweidnitz, hat gemeinsam mit der Gemeinde Saarau für sich und ihre beiderseitigen Rechtsnachfolger die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Für den Brunnen VII. Grundwasser bis zu 2000 cbm täglich, aus dem 24,3 m tiefen Rohrbrennen auf der der Silesia und der Gemeinde

Saarau gehörigen Parzelle 344/2, Kartenblatt 1, der Gemarkung Kallendorf zutage zu fördern, um es mittelst einer Druckleitung dem auf derselben Parzelle liegenden Wasserwerk zuzuführen.

2. Für den Brunnen VIII. Grundwasser, bis zu 2000 cbm täglich, aus dem 19 m tiefen Rohrbrennen, auf der der Silesia und der Gemeinde Saarau gehörigen Parzelle 445/2, Kartenblatt 1, der Gemarkung Kallendorf zutage zu fördern, um es mittelst einer Druckleitung dem auf der Parzelle 344/2, Kartenblatt 1 der Gemarkung Kallendorf liegenden Wasserwerk zuzuführen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Saarau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 3. Februar 1940.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Saarau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 2. 1. 1940.

Be. (R. P.) 774/39.

Der Regierungspräsident.

(Verleihungsbehörde.)

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

10.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprottsch.

Unter dem Viehbestande des Rittergutspächters Emil Leuchtmann in Breslau-Herrnprottsch ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den gesamten Ortsteil Breslau-Herrnprottsch zum Sperrbezirk und weise auf meine im Regierungs-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 49, Seite 1 bis 2, vom 9. Dezember 1939, veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 27. 12. 1939.

W. 6/39.

Der Polizeipräsident.

11. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Oswitz.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Oswitz erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. November 1939, Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt, Stück 49, vom 9. Dezember 1939, Seite 1 und 2, wieder auf.

Breslau, 28. 12. 1939.

W. 6/39.

Der Polizeipräsident.

12. Gefunden:

Am 12. 12. 1939: 1 zweirädriger Handwagen; 15. 12.: 1 Damenrock und 1 Herrenhose; 20. 12.: ein Herrenfahrrad, 2 Hemden; 22. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Geldbetrag, 1 Tischdecke; 23. 12.: ein Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Lederhandschuh, eine Aktentasche, 1 Muff, 1 Autowimpel; 24. 12.: ein Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr, 1 Brille; 25. 12.: 1 Geldbörse, 1 Aktentasche, 1 Damenschirm, 1 Damenhandtasche, 1 Paar Handschuh; 26. 12.: 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr, ein Bund Schlüssel, 1 Damenschirm, 1 Ring; 27. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr, 1 Wollhandschuh, 1 Schneeschuhbeschlag, 1 Bund Schlüssel; 28. 12.: 1 Geldbörse, 1 Armbanduhr, 1 Anzahl Briefmarken, 1 Paket Sil, 1 Verbandskasten, 1 Sicherheits Schlüssel, 1 Halskette, 1 Brille; 29. 12.: ein Herrenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Schlüsseltasche; 30. 12.: 1 Herrenfahrrad.

Zugelaufen:

1 Dogge, 1 Schäferhund, 1 kleiner weißer Hund, 1 Drahthaarterrier im Tierheim, Oswitzer Straße 63.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 31. 12. 1939.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

13. Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hermsdorf, Kreis Waldenburg (Schlef.).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) sowie der Ortsfassung über die Reinigung öffentlicher Wege und Plätze in der Gemeinde Hermsdorf, Kreis Waldenburg (Schlef.), und über den Anschlußzwang an die von der Gemeinde unterhaltene Straßenreinigungsanstalt vom 2. Oktober 1939 wird mit Zustimmung des Bürgermeisters für den Gemeindebezirk Hermsdorf folgendes verordnet:

§ 1.

Unter Beschränkung auf Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, sind die Eigentümer der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke oder ihre bestellten Vertreter verpflichtet, den

Schnee, Schneeschlamm und das Eis von den Gehbahnen zu entfernen. Die Ablagerung des Schnees usw. hat grundsätzlich an der Kante der Gehbahnen zu erfolgen. Nur dort, wo nach Ablagerung des Schnees für die Fußgänger nicht wenigstens eine Gehbahnbreite von 1,50 Meter verbleibt, darf der Schnee auf der Fahrbahn an der Bordsteinkante abgelagert werden. Rinnsteine, Gleisanlagen, die Straßenkappen der Gas- und Wasserleitungen, sowie die Kanalschächte dürfen nicht verschüttet werden. Die Schnee- und Eisbeseitigung hat sich auf die gesamte Breite der Gehbahn zu erstrecken. In der Zeit von 7 bis 20 Uhr ist die Reinigung sofort nach jedem Schneefall oder eintretendem Tauwetter vorzunehmen. Schnee und Eis von den Dächern und aus den Höfen der Grundstücke darf nicht auf den Bürgersteigen oder auf den Fahrbahnen abgelagert werden, sondern muß von den Grundstückseigentümern oder ihren bestellten Vertretern nach den für die Ablagerung freigegebenen Stellen abgefahren werden.

§ 2.

Bei eintretender Glätte haben die Grundstückseigentümer oder ihre bestellten Vertreter die in § 7 näher bezeichneten Strecken in der Zeit von 7 bis 20 Uhr sofort mit Sand, gesiebter Asche oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln täglich, so oft es notwendig wird, zu bestreuen. Die Verwendung von unreinen Stoffen, z. B. ungesiebttem Hausmüll, grober Schlacke, Salz oder ätzenden Stoffen, ist verboten.

§ 3.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Gehbahnen kann das Abstoßen des festgetretenen Schnees oder des entstandenen Eises vorübergehend unterbleiben, wenn diese Arbeiten nur unter Anwendung größter Gewalt ausgeführt werden können.

§ 4.

Jede Verunreinigung der Straßen, Gehwege, Rinnsteine, Kanalschächte und Anlagen, insbesondere durch Abfall- oder Abfuhrstoffe aus der Haus-, Garten- oder Landwirtschaft, oder aus dem Betriebe eines Gewerbes oder sonstigen Unternehmens ist verboten. Papier und Packmaterialien aller Art, Überreste von Speisen, Nahrungsmitteln, im besonderen Obstabfälle und ähnliche, die Geh- und Fahrbahnen verschmutzende Abfälle und Materialien dürfen auf die Straßen nicht geworfen werden.

§ 5.

Entstehen beim Auf- oder Abladen oder beim Transport von Heu, Stroh, Brennstoffen, Dünger, Möbeln, Waren, Aushub von Baustellen, Baumaterialien oder sonstigem Ladegut Straßenverunreinigungen, so hat der Unternehmer des Transportes für baldige Beseitigung zu sorgen. Bei Verunreinigung der Straßen vor Grundstücken, an denen Bauarbeiten ausgeführt werden, hat der Bauherr täglich mindestens einmal für eine gründliche Reinigung der Straße vor Arbeitschluss zu sorgen.

§ 6.

Das Abladen von Kehricht, Scherben, Bauschutt, Abfällen aller Art oder sonstigem Unrat darf nur an den für diese Zwecke zur Ablagerung freigegebenen Stellen erfolgen. Insbesondere ist das Abladen von unbrauch-

bar gewordenen Haushaltungsgegenständen an Straßen, Wegerändern und Waldrändern verboten.

§ 7.

Als Straßen im Sinne der Polizeiverordnung gelten sowohl der Fahrkanal mit Rinnstein, als auch die daran entlangführenden Bürgersteige, Gehwege und die in deren Zug befindlichen Treppen, desgleichen Bahnunterführungen, Brücken und öffentlichen Plätze. Die unter §§ 1 und 2 oben festgelegte Verpflichtung fällt bei Bahnunterführungen und Brücken dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last.

§ 8.

Zuwiderhandelnde werden mit einem Zwangsgeld bis zu 50 RM., an dessen Stelle im Falle der Nicht-

beitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu einer Woche tritt, belegt.

Unberührt bleibt die Bestimmung des § 366, Ziffer 10, des Reichsstrafgesetzbuches, wonach Zuwiderhandlungen auch mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft werden können.

Außerdem kann die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Reinigungspflichtigen angeordnet werden.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. Juni 1965 außer Kraft.

Herrnsdorf, Kr. Waldenburg (Schles.), 28. 12. 1939.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Hierzu eine Sonderbeilage:

II. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Namslau.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.
Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück I

Ausgegeben Breslau, den 6. Januar

1940

II. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Namslau.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 8. Juni 1936 (Regierungs-

Amtsblatt vom 20. Juni 1936, Stück 25, S. 145/46) für den Bereich des Kreises Namslau auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 43 bis 57 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Namslau, den 29. November 1939.

III. 29/519.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

Liste der Naturdenkmale.

| Sfb. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale | Angabe über die Lage der Naturdenkmale | | | Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a. |
|----------|---|---|--|---|--|
| | | Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt) | Meßtischblatt 1: 25 000; Zagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer | Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dal.) | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 43 | Hang mit pontischen Pflanzen: Kuhshelle, Pulsatilla pratensis, Ähriger Ehrenpreis Veronica spicata u. a. | Grambschütz Gemeinde | Mbl. 2896 Namslau; Flurparzellennummer: Kartenblatt 1; Parzellen-Nr. 7; Eigentümer: Dr. Georg Graf Henckel v. Donners- mark in Grambschütz | An der Straße Giesdorf- Grambschütz westlich des Bahnüberganges bei Grambschütz zu beiden Seiten des Kilometer- steines 64,4 | Grabungen und Gräben untersagt. Das Gebüsch ist nicht zu halten. Das Abpflücken u. Ausgrab. der Pflanzen ist verboten. Ge- schützt ist ein Streifen von km 64,325— 64,4 in 8 m Breite, von km 64,4 bis 64,5 in 6 m Breite am nördl. Stra- ßenrande. |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale | Angabe über die Lage der Naturdenkmale | | | Bezeichnung der mitgeschlüpften Umgebung, zugelassene Nutzung u. a. |
|----------|--|---|--|---|---|
| | | Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt) | Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer | Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.) | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 44 | „Die Grube“, Auswaschungs- schluchten in der Altmoräne. Größe: etwa 1 ha. | Hennersdorf Gemeinde | Mbl. 2833 Reichthal; Eigentümer: Gustav Helscher, Hennersdorf; Parzellen-Nr. 14; Eigentümer: Helmut Golibruch, Hennersdorf; Parzellen-Nr. 9 und 73; Eigentümer: Hermann Löbner, Hennersdorf; Parzellen-Nr. 7; Eigentümer: Karl Schrott, Hennersdorf; Parzellen-Nr. 78; Eigentümer: Karl Rusch, Hennersdorf; Parzellen-Nr. 74. | 300 Meter nordöstlich vom Nordausg. Hennersdorf | Jede Zerfü- hrung der Ab- hänge durch Koben und Sandabgrab. ist zu vermei- den. Einbrin- gen von stand- ortfremden Gehölzen ist verboten. Abholzung von Bäumen u. Sträuchern nur vereinzelt vorzunehmen. Die Grasnut- zung auf der Sohle ist ge- stattet. An der Nord- seite des An- teils von H. Golibruch und am nörd- lichsten Rande des Anteils von H. Löbner ist Sandab- graben nur für eigenen Bedarf im Umfange von 2-3 Fuhren jährl. zulässig unter der Be- dingung, daß keine weitere Zerführung der Böschung erfolgt. |
| 45 | Waldwiese mit selten. Pflanzen Größe: etwa 0,25 ha | Ordenstal Gemeinde Revierförsterei Ordenstal | Mbl. 2897 Noldau; Jagen 29; Eigentümer: Preussischer Staat (Forstfiskus). | Jagen 29, in der Wald- lichtung 1 Kilometer süd- östlich vom Forsthaus Ordenstal | Das Ab- pflücken von Blumen und das Ausgrab. von Pflanzen ist verboten. Jegliche Dün- gung und der 2. Schnitt müssen unter- bleiben. |
| 46 | 3 Denkmaleichen am Denkmal für die Gefallenen von 1864 und 1866 | Wind. Marchwitz Gemeinde | Mbl. 2895 Lampersdorf; Flur-Nr. Kartenblatt 1; Parzellen-Nr. 120; Eigentümer: Gemeinde Wind. Marchwitz | Auf der Dorfau am Kriegerdenkmal östl. der Schule | |
| 47 | 1 Alteihe | Dammer Gemeinde | Mbl. 2859 Schwirz; Flur-Nr.: Kartenblatt 4; Parzellen-Nr. 260; Eigentümer: Fedor von Hendebbrand u. d. Lasa in Dammer | 2 Kilometer nordöstlich Dammer am rechten Ufer des Schirzine-Baches, 50 Meter nördlich vom Waldwärtterhause des Waldwärtters Lempart in Dammer-Hammer | |

| Zfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale | Angabe über die Lage der Naturdenkmale | | | Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a. |
|-------------|---|---|---|---|--|
| | | Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt) | Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer | Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dal.) | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 48 | 1 Quelle | Glausche Gemeinde | Mbl. 2832 Schmograu; Grundbuchblatt 11 Glausche; Eigentümer: Mühlenbesitzer Kirsch, Glausche | Auf dem Mühlengrundstück zwischen Mühlgraben und Bach | Verunreini- gung unter- sagt. Fassung ist in gutem Zustande zu erhalten |
| 49 | Die Seydlitzzeichen 2 Alteichen | Eckersdorf Gemeinde Gemarkung Neuworwerk | Mbl. 2896 Namslau; Eigentümer: v. Garnier- Eckersdorf | Am Wege Neuworwerk- Karlishof, 150 Meter westlich von Neuworwerk | |
| 50 | 1 Alteiche | Eckersdorf Gemeinde Forst Eckers- dorf | Mbl. 2896 Namslau; Jagen Nr. 10; Eigentümer: v. Garnier- Eckersdorf | An der Südseite des Weges Karlishof-Neuworwerk, 100 Meter westlich von Wolfswinkel | |
| 51 | Die 3 Buchen (3 Buchen- Überhälter im Kiefern- Fichtenwald) | Eckersdorf Gemeinde Forst Eckers- dorf | Mbl. 2896 Namslau; Jagen Nr. 13; Eigentümer: v. Garnier- Eckersdorf | Am westlichen Waldrande 200 Meter westlich P. 152,7 | Mitzuschützen ist eine 4. jän- gere Buche südöstlich der ersten, u. 2, 15 |
| 52 | 2 Buchen-Über- hälter im Kiefern- Fichtenwalde | Eckersdorf Gemeinde Forst Eckers- dorf | Mbl. 2896 Namslau; Jagen Nr. 17; Eigentümer: v. Garnier- Eckersdorf | Am südöstlichen Waldrande 300 Meter nordwestlich P. 152,7 | |
| 53 | 1 Alteiche | Eckersdorf Gemeinde Forst Eckers- dorf | Mbl. 2896 Namslau; Jagen Nr. 22; Eigentümer: v. Garnier- Eckersdorf | Am Nord-Westrande des ehemal. Porembeteiches 40 Meter nordöstlich von der Brücke über den Hauptgraben | |
| 54 | 3 Eichen | Eckersdorf Gemeinde Gemarkung Hammer | Mbl. 2859 Schwirz; Eigentümer: v. Garnier- Eckersdorf | 50 Meter südlich von der Süd-Westecke des Ham- mereteiches am Wege nach Höntgern | |
| 55 | Das Schweden- grab | Paulsdorf Gemeinde | Mbl. 2832 Schmograu; Flur-Nr.: Parz.-Nr. 6; Kartenblatt 4; Eigentümer: Alexandra Blomener, Paulsdorf | Im Acker 1 Kilometer süd- östlich vom Ostausgang von Paulsdorf 80,6 r; 68,1 h. | Grabungen und Ab- holzungen sind verboten. |
| 56 | Burgwall mit Laubholz be- standen | Staedtel Gemeinde | Mbl. 2859 Schwirz; Flurparz.-Nr.: Karten- blatt W, Parz.-Nr. 48; Eigentümer: Elly Dudel, geb. Reiter, in Staedtel, Ortsteil Franzenhof | 500 Meter östlich vom Südausgang v. Staedtel 85 r; 45,4 h. | Grabungen am Burgwall und den Gra- benresten an der Südseite sowie Kahl- schlag des Ge- büsches sind verboten. |
| 57 | 1 Findling | Hennersdorf Gemeinde | Mbl. 2833 Reichthal; Flurparz.-Nr. 82; Eigentümer: Bauer Karl Wabnitz in Hennersdorf | 400 Meter östlich d. Dorfes in einer Mulde der An- höhe 190 | Der Findling hat 20 Meter südlich der Fundstelle am Feldrain Auf- stellung ge- funden. |

